

Änderung ab 1. Januar 2012

Aufrechnung der persönlichen AHV/IV/EO-Beiträge für Selbstständig-erwerbende

Das Wichtigste in Kürze

Die Ausgleichskassen stellen bei den Selbstständigerwerbenden für die Beitragsermittlung auf die Meldungen der Steuerverwaltungen ab. Hinsichtlich der AHV/IV/EO-Beiträge, für die steuerrechtlich ein Abzug vorgenommen werden kann, nimmt die Ausgleichskasse eine Aufrechnung vor. Ab dem 1. Januar 2012 wird das gemeldete Einkommen neu nach Massgabe der geltenden Beitragssätze (gemäss sinkender Beitragsskala) auf 100% aufgerechnet. Nicht mehr massgebend sind somit die im jeweiligen Beitragsjahr verbuchten, in Rechnung gestellten oder effektiv geleisteten Beiträge.

Gesetzliche Grundlage

Art. 9 Abs. 4 AHVG

Die steuerrechtlich zulässigen Abzüge der Beiträge an die AHV, IV und EO sind von den Ausgleichskassen zum von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen hinzuzurechnen. Das gemeldete Einkommen ist dabei nach Massgabe der geltenden Beitragssätze auf 100% aufzurechnen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Juni 2011

Art. 9 Abs. 4 gilt für alle Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die nach dem Inkrafttreten dieser Änderung (= 1. Januar 2012) von den Steuerbehörden gemeldet werden.

Weisung des Bundesamtes

Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen (WSN)

Randziffer 1169

Die von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen sind als Nettoeinkommen zu betrachten, von denen die AHV/IV/EO-Beiträge bereits abgezogen wurden.

Randziffer 1170

Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge zum gemeldeten Einkommen wieder hinzu (Art. 9 Abs. 4 AHVG). Sie rechnen dieses auf 100% um nach der Formel:

gemeldetes Nettoeinkommen x 100

(100 – in Abhängigkeit des gemeldeten Einkommens
anwendbare Beitragssätze AHV/IV/EO)

Beispiele

Für die Versicherte A. meldet die Steuerbehörde ein Einkommen von CHF 150'000.–. Die Ausgleichskasse rechnet dieses wie folgt auf 100% um:

$CHF\ 150'000.- \times 100 / (100 - 9.7) = CHF\ 166'112.95$

Der Versicherte B. erzielte gemäss Steuermeldung ein Einkommen von CHF 35'000.–. Die Ausgleichskasse rechnet dieses wie folgt auf 100% um:

$CHF\ 35'000.- \times 100 / (100 - 6.591) = CHF\ 37'469.60$



Randziffer 1171.1

Die Ausgleichskassen rechnen die AHV/IV/EO-Beiträge zu allen nach dem 1. Januar 2012 gemeldeten Einkommen wieder hinzu.

Fragen

Bei Fragen erteilt Ihnen die GastroSocial Ausgleichskasse gern Auskunft:

GastroSocial Ausgleichskasse

Team SE/NE
Heinerich Wirri-Strasse 3
5001 Aarau

Telefon 062 837 71 71
Fax 062 837 72 97
info@gastrosocial.ch
www.gastrosocial.ch

